



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 15.02.2024

Öffentlich einsehbar bis: 15.08.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003551

Publizierende Stelle



Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

Gerichtlicher Entscheid gegen Swiss Ladenbau GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Swiss Ladenbau GmbH
CHE-495.562.391
c/o: Sinan Kabak
Sulzerallee 72
8404 Winterthur

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

betreffend **Organisationsmangel**

Es wird verfügt:

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 29. Januar 2024 wird der Antragsgegnerin zugestellt.
2. Der Antragsgegnerin wird eine **Frist von 20 Tagen** ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin
- ein gültiges Domizil eintragen lässt.

4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.
- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. ...

Geschäftsnummer: EO240008-K_Z01

Entscheiddatum: 02.02.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht summarisches Verfahren

Frist: 20 Tage

Frist von 20 Tagen ab Publikation

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Winterthur

Lindstrasse 10

8400 Winterthur